



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1839

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1838.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben in der Schünemannschen Buchdruckerei,
zweite Schlachtpforte No. 7.

1839.

S a m m a

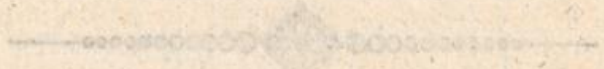
176

Verordnungen und Proclame

177

Verordnungen der freien Reichstadt Bremen

im Jahre 1838.

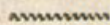


B r e m e n

Verlegt und zu haben in der Buchhandlung des Verlegers
Herrn Friedrich W. J.

1838.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.



N ^o Seite.	G e g e n s t a n d.	Datum.
1.	1. Weitere Bestimmungen in Betreff der An- nahme von Auswanderern.....	Jan. 15.
2.	3. Erneuerte Verordnung wegen Packung und Versendung von Neunaugen.....	März 26.
3.	6. Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 wider den Nachdruck zc.	April 9.
4.	10. Bekanntmachung wegen der Ordonnanz= Fuhrleute, Miethkutscher, Extraposten zc. ...	Juli 2.
5.	13. Bekanntmachung, die Organisation des Gesundheits=Rathes betreffend.....	Juli 4.
6.	16. Publication des Tractats mit Frankreich und Großbritannien wegen Unterdrückung des Clavenhandels.....	Juli 18.
7.	17. Verordnung wegen der Feier des auf den 26. September fallenden Dank=, Buß= und Bettags.....	Sept. 23.

№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
8.	17.	Proclam in Betreff der Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung Bremens, am 17. und 18. October, nebst angehängten Anordnungen zu dieser Feier.....	Oct. 14.
9.	25.	Polizei = Bekanntmachung in Betreff des Befreiungsfestes vom 17. und 18. October.	Oct. 15.
10.	27.	Polizei = Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.....	Oct. 15.
11.	27.	Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1839.....	Nov. 11.
12.	28.	Bekanntmachung der Hafen = Abgabe zu Bremerhaven.....	Dec. 31.
13.	31.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1839... ..	Dec. 31.



I. Weitere Bestimmungen in Betreff der Annahme
von Auswanderern.

Nach den dem Senate zugekommenen Anzeigen hat sich in den Vereinigten Staaten Nordamerika's in Ansehung der dort anlangenden Einwanderer an einzelnen Ausschiffungs-Plätzen die Besorgniß verbreitet, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Niederlassung durch Einführung solcher Personen, die aus Europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde.

Wenn gleich es schon nach den polizeilichen Anordnungen, welche hieselbst bisher wegen der hier ankommenden Auswanderer getroffen sind, überhaupt nicht gestattet ist, daß solche Sträflinge auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, Aufnahme finden, so bieten doch die vielfachen befreundeten Verhältnisse und ausgedehnten Handelsverbindungen, welche zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß dar, das Interesse dieser Staaten in der angegebenen Beziehung besonders zu berücksichtigen. Zur ferneren strengen Aufrechthaltung

tung jenes Grundsatzes findet Er sich daher zu folgenden nähern Vorschriften bewogen.

1.

Die Polizeibehörde in Bremen, so wie die Aemter Vegesack und Bremerhaven sind beauftragt, sorgfältig darauf zu achten, daß auf den Schiffen, welche von Bremen oder den Bremischen Häfen aus nach einem überseeischen Hafen expedirt werden, unter den Passagieren nicht Personen der gedachten Art Aufnahme finden; vielmehr haben sie solche im Betretungsfalle anzuhalten und deren Zurücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

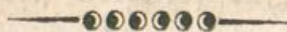
2.

Allen Schiffsrhedern, Schiffscorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen, und sind sie daher, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider gehandelt haben sollten, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die ihm im Falle der Zurücksendung jener Individuen entstehenden Kosten verantwortlich.

3.

Die Schiffsmäkler sind angewiesen, sich jeder Abschließung von Passage-Contracten für solche Personen zu enthalten, und haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die von ihnen angenommenen Passagiere Personen der erwähnten Art seien, solches der Polizei-Direction anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. Januar 1838.



2. Erneuerte Verordnung wegen Packung und Versendung
von Neunaugen.

Da dem Senate verschiedene Unzuträglichkeiten hinsichtlich der bisherigen Packung und Versendung der Neunaugen zur Anzeige gebracht sind, und da die desfallige Verordnung vom 29. März 1746 nicht in allen Stücken für ausreichend gefunden worden, so sieht Derselbe sich dieses Gegenstandes halber zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1.

Es ist hieselbst Niemandem gestattet, Neunaugen zur Versendung zu braten und in Fässer zu packen, als Demjenigen, welcher eidlich verpflichtet ist, keine Neunaugen, die nicht in der Weser gefangen worden, als Weser-Neunaugen zu versenden.

2.

Die Mitglieder der hiesigen Societät der Neunaugenbrater sind nebst ihren Ehefrauen von der Inspetion dieser Societät zu beeidigen, und nicht nur berechtigt, die von ihnen selbst gefangenen Neunaugen zur Versendung zu braten und in Fässer zu packen, sondern auch Neunaugen zu diesem Zwecke aufzukaufen.

3.

Die hiesigen Wassermüller, die nicht zu jener Societät gehören, und nebst ihren Ehefrauen von den Morgensprachsherren ihres Amtes beeidigt sind, haben die Befugniß, die von ihnen bei ihren Mühlen gefangenen Neunaugen zur Versendung zu braten und in Fässer zu packen, jedoch ist ihnen nicht gestattet zu diesem Zwecke Neunaugen aufzukaufen.

4.

Das Zuschlagen der Fässer, worin die Neunaugen zur Versendung gepackt werden, geschieht nur durch solche Mitglieder des Tonnenmacheramtes, welche dazu von den Morgensprachsherren dieses Amtes bestellt und beeidigt sind.

5.

Diese Zuschläger haben die Qualität der Waare und deren gehörige Packung zu untersuchen, auch die Größe der Fässer nachzumessen, und dürfen erst dann zuschlagen, wenn sie Alles in Ordnung gefunden haben.

6.

Sodann haben diese Zuschläger die von ihnen zugeschlagenen Fässer, welche Weser-Neunaugen enthalten, mit dem Zeichen des Bremer Schlüssels und der Jahreszahl; dagegen die Fässer, welche Neunaugen aus andern Flüssen enthalten, mit dem Namen des Flusses aus dem sie stammen und der Jahreszahl zu brennen.

Außerdem hat der Verkäufer, welcher die Neunaugen gebraten und verpackt hat, auf die Fässer den Anfangsbuchstaben seines Vornamens und den Anfangsbuchstaben seines Zunamens einzubrennen, und dürfen keine Fässer mit Neunaugen versandt werden, welche nicht auf diese Weise gebrannt sind.

7.

Die Weser-Neunaugen sind in bauchigen Fässern, die Neunaugen aus andern Flüssen aber in Fässern mit geraden Stäben zu versenden.

Von diesen sowol als jenen muß enthalten:

ein ganzes Faß..... $19\frac{1}{2}$ Quart,

ein halbes Faß..... $9\frac{3}{4}$ Quart,

ein viertel Faß..... $4\frac{1}{2}$ Quart,

ein achtel Faß..... $2\frac{1}{4}$ Quart.

8.

Der Preis des Zuschlagens für ein ganzes, halbes oder viertel Faß ist 2 Groten, für ein achtel Faß 1 Groten.

Wer nur 2 ganze, 3 halbe, 4 viertel oder 4 achte Fässer oder darunter will zuschlagen und brennen lassen, muß dieselben dem Zuschläger in das Haus bringen. Sollen mehrere derartige Fässer zugleich zugeschlagen und gebrannt werden, so ist der Zuschläger verpflichtet, deshalb in die Wohnung des Versenders zu kommen.

9.

Ist es nothwendig, die einmal gehörig zugeschlagenen und gebrannten Neunaugenfässer wieder zu öffnen, so darf dies nur in Gegenwart eines beeidigten Zuschlägers geschehen. Wenn hierbei Neunaugen von einem Fasse in das andere gepackt werden, so muß von dem Fasse, welches leer zurückbleibt, das Brennzeichen, wenn es ein Bremer Schlüssel ist, sofort getilgt werden.

10.

Alle außer Landes gebratene und in Fässer hieher gebrachten Neunaugen dürfen nicht eher, als bis sie von einem beeidigten Zuschläger untersucht und die Fässer mit dem gehörigen Brennzeichen versehen sind von hier gesandt werden.

11.

Niemand darf die mit dem Bremer Schlüssel gebrannten und versandten Fässer wieder leer in die Stadt kommen lassen, ohne daß gedachtes Brennzeichen zuvor davon abgenommen worden.

Wenn aber dennoch solche leere Fässer mit dem Brennzeichen des Bremer Schlüssels an die Stadt kämen,

Fäden, so sollen sie angehalten und das gedachte Zeichen sofort abgenommen werden, auch, wenn solches nicht geschehen, der Empfänger verpflichtet sein, die Fäden zu solchem Zwecke dem Zuschläger einzuliefern.

12.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, ist, unbeschadet schwerer Criminalstrafen, in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 26. März 1838.



3. Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837
wider den Nachdruck &c.

Von der Hohen Deutschen Bundesversammlung ist in der Sitzung vom 9. November 1837 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung der nachstehende Beschluß gefaßt:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 3.

Art. 2.

Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Hestes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verlossen ist.

Art. 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetz

gesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter Art. 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorrätigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

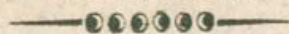
Art. 6.

Art. 6.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben;— und bringt der Senat diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 9. April 1838.



4. Bekanntmachung wegen der Ordonnanz-Fuhrleute,
Miethkutscher, Extraposten u. s. w.

Da die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 23. Juli 1821 wegen der Ordonnanz = Fuhrleute und Miethkutscher einige Bestimmungen enthält, welche auf die gegenwärtigen Einrichtungen wegen Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten nicht anwendbar und auch sonst einige Modificationen dabei für angemessen zu achten sind; so wird in Betreff der Beförderung der Reisenden und der den Miethkutschern deshalb bis auf weitere Verfügung gestatteten Befugnisse Folgendes verordnet und zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht:

- 1) Es ist zwar sämmtlichen, hiesigen wie fremden Miethkutschern gestattet, sowohl hiesige als fremde Reisende zu fahren, jedoch findet dabei die Beschränkung Statt, daß
- 2) die Miethkutscher nicht befugt sind, die fremden Reisenden bloß auf die nächste Station zu fahren, indem das Fahren fremder Reisenden zur nächsten Station ausschließlich dem Stadtpostamte vorbehalten bleibt.
- 3) Die Miethkutscher sind auch eben so wenig be-
rechtigt, vor Wagen fremder Reisenden, selbst
dann, wenn der Bestimmungsort dieser Reisen-
den über die nächste Station hinaus liegen sollte,
vorzuspannen, da dem Stadtpostamte ausschließ-
lich vorbehalten ist, vor Wagen fremder Reisen-
den vorspannen zu lassen und die Miethkutscher
nur dann befugt sein sollen, fremde Reisende zu
fah-

fahren, wenn sie denselben zugleich Wagen und Pferde liefern.

- 4) Für die Befugniß, Reisende fahren zu dürfen, es seien diese nun einheimische oder fremde Reisende, zahlen die Miethkutscher ein Stationsgeld, welches für die verschiedenen Stationen, namentlich:

bis Syke

„ Bassum

„ Ottersberg und

„ Achim

vor der Hand auf.....12 Grote

und bis Delmenhorst und

„ Lesum auf...9 Grote

für das Pferd festgesetzt ist.

- 5) Bei gewöhnlichen Luftfuhren sind jedoch die Miethkutscher zur Entrichtung eines Stationsgeldes nicht verpflichtet.
- 6) Unter Luftfuhren, von denen kein Stationsgeld bezahlt wird, sind hauptsächlich die Fuhren aufs Land in der Nähe der Stadt begriffen, doch sind auch die Fuhren darunter zu verstehen, wenn Einheimische von den Miethkutschern auf die nächste Station gefahren werden, und mit demselben Wagen und Pferden des Miethkutschers, ohne solche zu entlassen, zurückkehren.
- 7) Das Stationsgeld ist an das Stadt-Postamt zu entrichten, welches dagegen die mit dem Poststempel versehenen Stations-Zettel ausfertigen und abgeben lassen wird.
- 8) Die Stations-Zettel sind von den Miethkutschern beim Auspassiren aus den Thoren vorzuzeigen.

9) Der

- 9) Der Miethkutscher, der es unterläßt, in den dazu sich eignenden Fällen einen Stations-Zettel zu lösen, verfällt dadurch in eine Geldstrafe von zehn Reichsthälern.
- 10) Derjenige Miethkutscher, welcher fremde Reisende nur bis zur nächsten Station fährt, oder vor Wagen fremder Reisenden vorspannt, ist ebenfalls in eine Geldstrafe von zehn Reichsthälern verfallen, und hat außerdem dem Stadt-Postamte oder dem von selbigem angestellten Posthalter, welchem die Beförderung der Reisenden mittelst Contracts übertragen ist, den Ersatz des Postgeldes nach der Tare zu leisten.
- 11) In gleiche Strafe von zehn Reichsthälern wird derjenige Miethkutscher genommen, der sich unbefugterweise eines Posthorns bedient, dessen Gebrauch ausschließlich den Postillons vorbehalten bleibt.

Da endlich auch in den benachbarten Staaten, zum Vortheil der Extraposten, die Einrichtung getroffen ist, daß den Miethkutschern die Annahme von Reisenden zur Retour-Beförderung nur dann erlaubt wird, wenn der Transport binnen den ersten 12 Stunden nach der Ankunft erfolgt; auch denselben das Auffuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern, und das Bereden zur Benutzung der Miethfahren gänzlich untersagt ist; so wird in Uebereinstimmung mit jenen Bestimmungen und zur Sicherung des nothwendigen Bestehens des hiesigen Extrapostwesens festgesetzt:

12) Kein

- 12) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hieselbst andere Reisende, als die er hieher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport derselben binnen den ersten 12 Stunden nach seiner Ankunft erfolgt; auch ist
- 13) nicht minder den hier ankommenden Miethkutschern das Auffuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern und das Bereden zur Benutzung ihrer Fuhren untersagt.

Wer hiegegen handelt, ist in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldstrafe von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehältlich des Schadenersatzes, den er dem Stadt-Postamte oder dem angestellten Posthalter zu leisten schuldig und gehalten ist.

Contraventionen gegen diese Verordnung sind nach Maaßgabe der Bestimmungen der Gerichts-Ordnung durch die Polizei-Direction oder das Criminalgericht zu untersuchen und zu bestrafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 27. Juni und publicirt den 2. Juli 1838.



5. Bekanntmachung, die Organisation des Gesundheits-Rathes betreffend.

Der Senat hat für die verschiedenen Gegenstände der öffentlichen Gesundheits-Pflege eine eigene Commission für die Medicinal-Polizei aus Seiner Mitte angeordnet, und derselben einen Gesundheits-Rath beiräthlich

zugesehlt, welche letztere Behörde nach den neuerlich darüber von dem Senate und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen dahin ihre definitive Organisation erhalten hat:

- 1) Der Gesundheits = Rath hat im Allgemeinen die Bestimmung, in Angelegenheiten der Gesundheits = Polizei, soweit es dabei der Benutzung der Kenntnisse Sachverständiger bedarf, so wie für Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Staate die erforderliche Hülfe zu gewähren.
- 2) Derselbe besteht:
 - a) aus vier Aerzten, von denen zugleich Einer zum Physicus bestellt ist,
 - b) aus Einem Wundarzte,
 - c) aus Einem Apotheker,
 welche, soweit es noch nicht geschehen, zu getreuer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten sind.
- 3) Derselbe besteht zunächst unter der Leitung der für die Handhabung der Gesundheits = Polizei bestellten Commission des Senats.
- 4) Für Angelegenheiten der Gesundheits = Polizei umfaßt sein Geschäftskreis:
 - a) fortwährende Beachtung alles dessen, was Gegenstand der Gesundheits = Polizei sein kann, Berathung über die in dieser Beziehung zur Beförderung der Gesundheits = Pflege oder zur Beseitigung nachtheiliger Einflüsse auf dieselbe anzuwendenden Mittel
und

und gutachtliche Berichtserstattung über solche;

- b) Wahrnehmung der bei Handhabung der Gesundheits-Polizei durch Sachverständige vorzunehmenden besonderen Hilfsleistungen, in Gemäßheit der an den Gesundheits-Rath oder dessen einzelne Mitglieder deshalb gelangenden Aufforderung, überhaupt in der Regel die Wahrnehmung aller in das Medizinalwesen einschlagenden Functionen, soweit solche vom Senate für erforderlich geachtet werden;
- c) die Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.

5) Die in das Gebiet der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fallenden Functionen werden zunächst von dem zum Physikus bestellten Mitgliede des Gesundheits-Raths wahrgenommen, sofern nicht etwa die Wahrnehmung durch den dazu gehörenden Wundarzt oder Apotheker, oder auch die Zuziehung mehrerer Mitglieder oder des gesammten Gesundheits-Raths von der betreffenden Behörde für erforderlich erachtet sein sollte.

Indem der Senat diese Anordnungen zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, bezeichnet er zugleich als jetzige Mitglieder des Gesundheits-Raths:

den

den Professor u. Physicus Dr. Med. Joh. Heineken,
 den Professor Dr. Med. Heinrich Dan. Dav. d'Oleire,
 den Dr. Med. Philipp Cornelius Heineken,
 den Dr. Med. Gerhard von dem Busch,
 den Wundarzt Daniel Jacob Widmann und
 den Apotheker Georg Christian Kindt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1838.



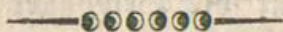
6. Publication des Tractats mit Frankreich und Großbritannien wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nachdem unter dem 20. Februar v. J. hieselbst ein Strafgesetz wider den Sclavenhandel publicirt worden, am darauf folgenden 9. Juni ein Vertrag zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens einer- und dem der Hansestädte andererseits abgeschlossen ist, durch welchen die Letzteren den am 30. November 1831 und 22. März 1833 zur vollständigen Unterdrückung jenes Handels getroffenen Vereinbarungen beigetreten sind. Dieser demnächst von den Regierungen der betheiligten Staaten ratificirte Tractat, von welchem Abdrücke nebst einer deutschen Uebersetzung in der Buchdruckerei der Wöchentlichen Nachrichten zu haben sind, wird daher hierdurch zu Jedermanns Kunde gebracht.

Zugleich bemerkt der Senat, daß diejenigen Schiffsrheder, welche, um den aus dem 6. Artikel der Französisch-

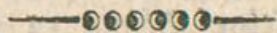
zöfisch-Britischen Convention vom 22. März 1833 etwa für ihre Expeditionen zu ziehenden nachtheiligen Folgerungen zu begegnen, sich mit obrigkeitlichen Certificaten darüber, daß dieselben dem Schavenhandel fremd sind, zu versehen wünschen, sich deshalb an die Regierungs-Canzlei, wo die Formulare solcher unentgeltlich zu ertheilenden Certificate eingesehen werden können, zu wenden haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Juni und publicirt am 18. Juli 1838.



7. Verordnung wegen der Feier des auf den 26. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettags.

Unter dem 23. September Wiederholung der Verordnung vom 16. Sept. 1830. (Verordnung v. 1830 No. 16, S. 67.)



8. Proclam in Betreff der Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung Bremens, am 17. u. 18. October, nebst angehängten Anordnungen zu dieser Feier.

Im October des Jahres achtzehnhundert und dreizehn wurde auf deutschem Boden in dreitägigem heißen Kampfe ein Sieg erfochten, so folgenreich, wie nur von wenigen Geschichte und Sage zu erzählen haben. Das Blut so vieler Tausende aus der Blüthe deutscher und europäischer Jugend und Manneskraft war geflossen, nicht vergebens! Am dritten Tage leuchtete die Sonne über ein befreites Land! Der Nation war
2 ihres

ihres Stammes Eigenschaft und Ehre, den Männern die unentbehrliche Selbstachtung, den Greisen ein heiterer Lebensabend, der Jugend ein muthiger Zukunftsblick, den Familien des friedlichen Heerdes süßer Gewinn, Allen eine verjüngte Lebenskraft wiedergebracht. Das deutsche Volk steht geachtet und selbstständig wieder in der Reihe der Völker und auf solchem Boden kann jede Hoffnung gedeihen und Früchte tragen.

Zur dauernden Erinnerung jener heilbringenden Entscheidung ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt. Nun, da ein Vierteljahrhundert vergangen, ohne daß ein Feind das Land unserer Väter betreten, ist eine höhere und erweiterte Feier der Erinnerung vom Senate und der Bürgerschaft angemessen befunden, über deren Anordnung das hierbei zugleich bekannt gemachte Festprogramm das Nähere ergibt.

Es war Bremen nicht vergönnt, zu den Schlachttagen bei Leipzig seine Söhne zu senden, aber zur Verfolgung und Sicherung des Errungenen, zur Erfreitung des Friedens traten diese, wie früher schon die Söhne der Schwesterstädte, in die Reihen der Kämpfer für eine heilige Sache, angefeuert durch eignen Muth und Vaterlandsliebe, wie durch den Beifall der Väter und Mütter und ihrer Mitbürger, welche, jeder zu seinem Theile, Opfer brachten. Die Achtung und Zuneigung, welche die Städte dadurch bei dem deutschen Volke und seinen mächtigen Fürsten sich erwarben, gaben die Begründung einer neuen Selbstständigkeit und der ehrenvollen Aufnahme in den deutschen Bund.

Jeder unserer Freiwilligen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 mag sich bis an seines Lebens Ziel des lohnenden Bewußtseins erfreuen, dazu beigetragen zu haben, daß seiner Vaterstadt Freiheit und Achtung wieder zu Theil geworden sind, und der Senat und die Bürgerschaft haben in den Anordnungen der bevorstehenden Festtage eine ehrende Anerkennung dieses Verdienstes besonders an den Tag legen wollen.

Wer den Druck der vorhergegangenen trüben Jahre mit erfahren, wer so lange Wort und Gedanken verstummt, den Wohlstand wie die Ruhe des Hauses gestört sah, wer den Zwang fremder Sprache und aufgedrungener Gesetze gefühlt, wer die Selnigen in die Reihen fremder Krieger für feindliche Zwecke stellen und die kalte Verhöhnung angestammter Sitte von den Werkzeugen der Tyrannei erleben mußte, wer nur Hoffnungslosigkeit und bange Zweifel auf dem Antlitz der Mitbürger sah, nur der wird es ganz fühlen, mit welchen Empfindungen die neue Zeit, wie Genesung nach tödtlicher Krankheit, in jede Brust einzog. — Unser jüngeres Geschlecht, welches jene Tage nur aus der Geschichte kennen lernt, möge aus der freudigen Erinnerung und dem Beispiele der Väter Begeisterung und Muth schöpfen, in der Folgezeit, wenn das Vaterland es bedürfen wird, gern Opfer zu bringen.

Wir Alle aber wollen dem ewigen Lenker der Menschenschicksale innigen Dank bringen, daß er die Hoffnungen, welche in der langen Kummerzeit nur in den Herzen Weniger wach geblieben waren, über alles Denken und Hoffen gnädig erfüllt hat.

Gegeben Bremen in der Versammlung des Senats
den 10. und bekannt gemacht den 14. October 1838.

Anordnungen
zur Feier der vor fünf und zwanzig Jahren erfolgten
Befreiung Bremens
am 17. und 18. October 1838.

Am siebenzehnten October.

- 1) Um 6 Uhr wird eine Kanonensalve von 101 Schüssen den Anfang der Feier verkündigen.
- 2) Von 7 — 8 Uhr wird das Fest mit allen Glocken der Stadt eingeläutet.
- 3) Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr werden die Bremischen freiwilligen Krieger der Jahre 1813, 1814 und 1815, so wie die auswärtigen Freiwilligen, die sich zur Theilnahme an dem Feste eingefunden haben, der an sie ergangenen Einladung gemäß, sich auf der Börse versammeln.
- 4) Gegen 9 Uhr wird das Infanterie-Bataillon die demselben im Jahre 1814 verliehene Fahne nach dem Rathhause bringen, wo sie in der großen Halle in Gegenwart einiger Mitglieder der aus Rath und Bürgerschaft zur Anordnung des Festes niedergesetzten Deputation, neben der damals der Bremischen Reiter-schaar ertheilten Standarte niedergelegt wird.
- 5) Um 9 Uhr versammelt sich die gedachte Deputation in der großen Halle des Rathhauses.

Zugleich werden die auswärtigen Freiwilligen, die sich an der Börse versammelt haben, daselbst eingeführt, um der Uebergabe der Fahnen beizuwohnen.

6) Nach-

- 6) Nachdem die Deputation ihre Sitze eingenommen hat, werden die Bremischen Freiwilligen eingeladen, sich auf das Rathhaus zu ihr zu begeben.
- 7) Es erfolgt nun die feierliche Uebergabe der Fahnen an dieselben.
- 8) Nach Beendigung dieser Handlung werden die sämtlichen Freiwilligen eingeladen, mit den empfangenen Fahnen der Deputation in die St. Petri Kirche zu folgen.
Die auswärtigen Freiwilligen werden sich diesem Zuge anschließen. —
Das Linien-Militair wird sich von der östlichen Rathhausthüre nach der großen Hauptthüre der Kirche in Spalier aufstellen und nachdem der Zug vorüber ist, sich demselben anschließen und sich mit in die Kirche begeben.
- 9) Bevor nicht die Deputation mit den Freiwilligen und dem Militair in der Kirche angelangt ist, bleibt Jedem der Eintritt in die Kirche versagt, der nicht zufolge der erlassenen Einladungskarten und der vertheilten Einlaßkarten zugelassen ist.
- 10) Für den Senat und die übrigen zu der Feier Eingeladenen sind Plätze auf dem Chor rechts vom Altar, und für die Freiwilligen links vom Altar bereitet.

Nicht minder sind die Frauen und Jungfrauen, welche im Jahre 1814 den Verein für verwundete Krieger gebildet und diejenigen, welche damals die Fahnen gestickt haben, eingeladen, dem Feste beizuwohnen, und sind auf dem großen Lector an der Nordseite der Kirche Plätze für sie bereitet. —

Das

Das Militair wird das Schiff der Kirche vor der Thortreppe einnehmen.

- 11) Die Deputation hat die Bauherren der St. Petri Kirche ersucht, eine geeignete Anzahl Einlaßkarten an diejenigen Personen, die sich bei ihnen bis zum 16. October Mittags melden, auszutheilen, und zunächst dabei die Angehörigen der Freiwilligen zu berücksichtigen.
- 12) Die Eingeladenen, so wie die mit Einlaßkarten Versesehen, desgleichen die an der Ausführung der Festmusik Theilnehmenden sind ersucht, sich durch die Thüre der Küsterwohnung an der Domsheide in die Kirche zu begeben, und in der Kirche nur die Plätze einzunehmen, die ihnen dort werden angewiesen werden.
- 13) Dieselben sind gleichfalls ersucht, sich nicht später als 9 $\frac{1}{2}$ Uhr einzufinden, weil dann die Thüren geschlossen werden müssen.
- 14) Nachdem der Zug der Freiwilligen und das Militair in die Kirche eingetreten sind, wird die Hauptthüre noch eine kurze Zeit für alle, die dann noch hereinzukommen wünschen, geöffnet bleiben, dann aber geschlossen werden, und wird erwartet, daß jeder sich der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes befleißigen wird, um das Fest nicht zu stören.
- 15) Sobald die Thüren geschlossen sind, wird ein Lobgesang angestimmt, und nach dessen Beendigung Herr Pastor Doctor Franke, der an der nemlichen Stätte vor 25 Jahren die Weihrede gehalten hat, auch diesmal die Festrede halten.

16) Nach

- 16) Nach deren Beendigung wird von einem Sängerkhor, welches sich dazu vereinigt hat, mit Begleitung von Instrumentalmusik eine vom Musikdirector Niem componirte Jubelcantate aufgeführt.
- 17) Wenn diese geendigt ist, wird das Militair zuerst aufbrechen und sich abermals in Spalier von der Hauptthüre der Kirche nach dem Rathhause aufstellen, und hierauf die Deputation sich wiederum mit sämmtlichen Freiwilligen, welche die Fahnen vor sich hertragen lassen, nach der obern Halle des Rathhauses zurückbegeben, wo sie dann die Fahnen feierlich der Deputation wieder übergeben.
- 18) Der Herr Präsident wird die Fahnen in Empfang nehmen, die Bataillons-Fahne dem Major zurückstellen und verordnen, daß die Standarte wieder an ihren Platz zurückgebracht werde.
- 19) Das Bataillon wird darauf seine Fahne in Parade-Marsch nach der Wohnung des Majors zurückbringen.
- 20) In der Kirche werden an den wieder eröffneten Thüren die Becken ausgestellt, um Jedem Gelegenheit zu geben, eine Gabe zur Unterstützung verarmter Bremischer Krieger aus der Befreiungszeit oder deren Hinterbliebenen niederzulegen.

Die Diaconie an der St. Petri Kirche hat sich willig bezeigt, dabei zu fungiren.

- 21) Um 8 Uhr Abends werden die Trommelschläger der Bürgerwehr und des Linien-Militairs, begleitet von deren Musik-Corps den Zapfenstreich durch die Stadt schlagen.

Am achtzehnten October.

- 22) Um 6 Uhr wird die Feier des Tages mit einer in gleicher Weise durch die Straßen der Stadt geschlagenen Reveille und einer gleichen Kanonensalve eröffnet.
- 23) In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet.
- 24) Gegen 8 Uhr wird von den Thürmen der St. Petri Kirche und der St. Ansgarii Kirche ein Choral geblasen.
- 25) Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr wird in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets durch feierlichen Gottesdienst Jedem Gelegenheit gegeben werden, dem Höchsten den Dank für die Segnungen, die seine Gnade über unsern Staat durch die Befreiung von fremder Herrschaft verbreitet hat, darzubringen.

Es werden gleichfalls die Becken in allen Kirchen ausgestellt, deren Ertrag einer gleichen Bestimmung, wie vorerwähnt, gewidmet ist.

- 26) Gleich nach 10 Uhr wird das Linien-Militair auf den Markt aufmarschiren und vom Bataillon eine dreimalige Salve gegeben.

Für die Freiwilligen ist die untere Börse, um sich darauf zu versammeln, eröffnet und unter den Rathhausbögen ein erhöhter Platz, um dieser Feier zuzuschauen, bereitet.

- 27) Nachdem das Linien-Militair abgezogen ist, wird sich die Bürgerwehr auf dem Markte aufstellen und hiernächst in deren Beisein das Lied: »Nun danket alle Gott,« vom Balkon des Rathhauses geblasen. — Die Freiwilligen werden eingeladen
wer=

werden, sich zu der Bewaffnungs-Deputation auf den Markt zu begeben.

- 28) Nach Beendigung dieser Handlung wird abermals eine Stunde lang mit allen Glocken der Stadt und Vorstädte geläutet und zugleich wieder eine Kanonensalve erfolgen.
- 29) Die Kinder in den Waisenhäusern und die Bewohner des Armenhauses und verschiedener anderer Institute werden auf öffentliche Kosten gespeiset.
- 30) Um 5 Uhr ist im Schauspielhause freies Schauspiel, zu welchem alle, die Tags vorher bis 6 Uhr Abends eine Einlaßkarte im Theaterbureau abgefordert haben, unentgeltlichen Eintritt erhalten.
- 31) Gegen 7 Uhr werden mehrere öffentliche Gebäude erleuchtet und darf vorausgesetzt werden, daß ein gleiches mit vielen Privatgebäuden der Fall sein wird.
- 32) Um 9 Uhr wird auf der Weser gleich unterhalb der Fährre ein großes Feuerwerk abgebrannt.
- 33) Schließlich wird bemerkt, daß am 18. October Abends die Sperre bis elf Uhr an den Thoren aufgehoben ist.

Bremen, am 14. October 1838.



9. Polizei-Bekanntmachung in Betreff des Befreiungsfestes vom 17. und 18. October.

Um mögliche Unglücksfälle zu verhüten, wodurch, bei dem am 17. und 18. d. M. bevorstehenden Feste der
Be-

Befreiung Bremens vor fünf und zwanzig Jahren, die allgemeine Freude gestört werden könnte, findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, zuvörderst an die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerk machen u. s. w. erlassenen Verordnungen zu erinnern, deren strenge Beachtung für diese Tage vorzugsweise nothwendig erscheint und daher mit Zuversicht erwartet wird.

Da ferner zur Erhöhung der Feier des Festes am 18. d. M. angeordnet ist, daß mehrere öffentliche Gebäude beleuchtet werden sollen und zu erwarten steht, daß viele Bürger und Einwohner in Ansehung ihrer Gebäude diesem Beispiele folgen werden; so wird dabei die möglichste Vorsicht mit Feuer und Licht dringend empfohlen. — Auch wird Jeder gewarnt sich dem Feuerwerke, welches am Abend auf der Weser abgebrannt werden wird, bis auf etwa dreihundert Schritte nicht zu nähern, indem leicht einige Raketen oder Leuchtkugeln bis zu dieser Entfernung verfliegen könnten.

Endlich ist noch verfügt, daß an diesem Tage, von sechs Uhr Abends an, nur im Schritte durch die Straßen gefahren und geritten werden darf, und daß Wagen und Reiter sich stets an der ihnen zur Rechten liegenden Seite der Straßen zu halten haben.

Schließlich wird bemerkt, daß bei der angeordneten Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. d. M. der nöthige Raum dazu freigelassen werden muß, und somit die Versammlung von Zuschau-

schauern daselbst, bis die Aufstellung der Bürgerwehr erfolgt ist, nicht gestattet werden kann.

Bremen, am 15. October 1838.

Die Polizei=Direction.



10. Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des
Freimarkts.

Unter dem 15. October Wiederholung der Vorschriften vom 16. October 1835. (Verordnung v. 1835, No. 21. S. 96.)



11. Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen=
Instituts im Jahre 1839.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen=
Institut, durch deren Ertrag die Fortdauer dieser segensreichen Anstalt für das nächste Jahr bedingt ist, wird auf die bisherige Weise am

Dienstage, den 13. November,

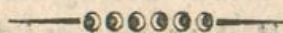
von den Mitgliedern der Diaconien in den Districten der Alt-, Neu- und Vorstadt eröffnet werden.

Der Senat kann nicht umhin bei dieser Anzeige darauf aufmerksam zu machen, daß der Zweck des Armen = Instituts, alten verarmten Mitbürgern und deren Wittwen Unterstützung, dürftigen Kranken ärztlichen Beistand und Arznei, so wie den Kindern Armer Pflege und Unterricht zu verschaffen, durch die treue Fürsorge derjenigen unserer Mitbürger, denen die
die

die Verwaltung dieser Anstalt anvertraut ist, seither vollständig erreicht worden und daß es diesen auch gelungen mit den dazu von dem wohlthätigen Sinne der Bewohner Bremens gespendeten Gaben auszureichen, daß dieses jedoch in den lezttern Jahren bei dem verminderten Ertrage der Beiträge kaum ausführbar gewesen ist. Die erhöhten Preise der ersten Lebensbedürfnisse sollen aber die Ansprüche bereits unabweislich vermehrt haben und es ist die Aussicht, daß dadurch in dem nächsten Jahre die Ausgaben des Armen-Instituts bedeutend vergrößert werden.

Der Senat vertraut indessen, daß dieses allgemein berücksichtigt und ein Jeder nach seinen Kräften zur Erhaltung einer Bremen wahrhaft zur Zierde gereichenden Anstalt beitragen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 7. und publicirt den 11. November 1838.



12. Bekanntmachung der Hafen = Abgabe zu Bremerhaven.

In Folge einer in der Versammlung des Bürger-Convents vom 21. December d. J. zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Uebereinkunft verordnet der Senat, daß die für die Benutzung der Hafen-Anstalten zu Bremerhaven von den Schiffen zu zahlenden Abgaben, vom 1. Januar 1839 an, bis auf Weiteres, nach folgenden Tariffätzen zu entrichten sind.

Für das Aus- und Eingehen der Schiffe durch
die

die Schleuse und den Aufenthalt im Hafen bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

	in den Monaten Januar, Febr., März, April, Sept., Octbr., Nov. u. Decbr.:	in den Mo- naten Mai, Juni, Juli, und August:
Schiffe von 400 Last und darüber.....	60 ₰ — 9	50 ₰ — 9
„ unter 400 Last bis 350 Last.....	54 = — =	45 = — =
„ unter 350 Last bis 300 Last.....	48 = — =	40 = — =
„ unter 300 Last bis 250 Last.....	42 = — =	35 = — =
„ unter 250 Last bis 200 Last.....	36 = — =	30 = — =
„ unter 200 Last bis 150 Last.....	30 = — =	25 = — =
„ unter 150 Last bis 120 Last.....	24 = — =	20 = — =
„ unter 120 Last bis 100 Last.....	21 = — =	17 = 36 =
„ unter 100 Last bis 80 Last.....	17 = — =	14 = — =
„ unter 80 Last bis 60 Last.....	14 = — =	12 = — =
„ unter 60 Last bis 50 Last.....	10 = — =	8 = — =
„ unter 50 Last bis 40 Last.....	8 = — =	6 = 36 =
„ unter 40 Last bis 30 Last.....	6 = — =	5 = — =
„ unter 30 Last bis 25 Last.....	3 = 42 =	3 = — =
„ unter 25 Last bis 20 Last.....	3 = — =	2 = 36 =
„ unter 20 Last bis 15 Last.....	2 = 29 =	2 = — =
„ unter 15 Last bis 10 Last.....	1 = 58 =	1 = 36 =
„ unter 10 Last.....	1 = 14 =	1 = — =
Holzflöße, in sofern deren Zulassung erlaubt wird, zahlen für jedes Floß.....	2 = 29 =	2 = — =

Flußschiffe, welche von Weserplätzen, d. h. bis zum Horumer Sieel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weserufer einschließlic, resp. abgefertigt oder dahin vom Hafen aus bestimmt sind, und nur in den Hafen legen, um Güter aus den Seeschiffen zu empfangen oder denselben zuzubringen, sind von Erlegung des Hafengeldes befreit, und erlegen nur wenn sie in Bremerhaven Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, statt des Hafengeldes ein Lasten-
geld

geld, welches, wenn die angebrachten oder empfangenen Güter unter oder bis zu einer Last betragen, mit sechs Groten, und für jede mehr angebrachte oder empfangene Last Güter mit sechs Groten mehr, während der Monate Mai, Juni, Juli und August, während der der übrigen acht Monate aber mit einer Erhöhung dieser Tariffäße um ein Fünftheil entrichtet wird. Um der Nachwägung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittlung des Gewichts die Normal-Gewichtstabelle der Weser-Schiffahrts-Acte zum Grunde gelegt.

Wenn jedoch Schiffe, welche nur dies Lastengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Hafen verweilen wollen, so haben sie für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Liegegeld von 2½ Rthlr. und für jeden folgenden Monat von 1 Rthlr. zu bezahlen.

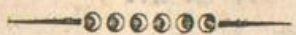
Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Hafen liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

	in den Monaten		in den Monaten	
	Januar,	Febr.,	April, Sept.,	in den Monaten Mai, Juni, Juli und August: u. Decbr.:
Schiffe von 400 Last und darüber	7	36	6	18
= unter 400 Last bis 350 Last	6	54	5	54
= unter 350 Last bis 300 Last	6	—	5	—
= unter 300 Last bis 250 Last	5	29	4	36
= unter 250 Last bis 200 Last	4	14	3	36
= unter 200 Last bis 100 Last	3	—	2	36
= unter 100 Last bis 60 Last	1	58	1	36
= unter 60 Last	1	14	1	—

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu viertausend Pfund, die Commerzlast für 1½ Last, drei Amerika-

Amerikanische oder Englische Register-Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und publicirt am 31. December 1838.



13. Steuer-Verordnung für das Jahr 1839.

Diese, am 31. December publicirte Verordnung ist völlig gleichlautend mit der für das Jahr 1838 erlassenen, nur daß unter XVI. Stempel-Abgabe, im §. 17 daselbst und zwar im letzten Satze, nach den Worten:

»auch bereits unterschriebene oder indossirte Stempel«

eingeklammert die Worte folgen:

»jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung.«

Alphabetisches Register für 1838.

Armen = Institut, *N^o 11*, S. 27.

Auswanderer, *N^o 1*, S. 1.

Befreiung Bremens, Jubelfeier der, *N^o 8*, S. 17, *N^o 9*, S. 25.

Bremerhaven, Hafengebühren zu, *N^o 12*, S. 28.

Dank =, Buß = und Betttag, *N^o 7*, S. 17.

Extrapost, s. Ordonnanz = Fuhrleute *z.*

Fremde, im Freimarkt, *N^o 10*, S. 27.

Gesundheitsrath, *N^o 5*, S. 13.

Medicinal = Polizei, s. Gesundheitsrath.

Miethkutscher, s. Ordonnanz = Fuhrleute *z.*

Nachdruck, Bundesbeschluss wider den, *N^o 3*, S. 6.

Neunaugen, *N^o 2*, S. 3.

Ordonnanz = Fuhrleute, Miethkutscher, Extraposten u. s. w.,
N^o 4, S. 10.

October, 17ter und 18ter, s. Befreiung Bremens.

Sclavenhandel, Tractat wegen des, *N^o 6*, S. 16.

Steuern für 1839, *N^o 13*, S. 31.

Sträflinge, Transport von, s. Auswanderer.
